

Aktenzeichen: 5 AZR 293/86

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 13. Januar 1988

- 5 AZR 293/86 -

I. Arbeitsgericht

Duisburg

Urteil vom 20. Dezember 1985

- 1 Ca 1522/85 -

II. Landesarbeitsgericht

Düsseldorf

Urteil vom 18. April 1986

- 4 Sa 107/86 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Arbeitszeit - Einseitige Erhöhung des Unterrichtsanteils

Gesetz:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Oktober 1987 § 61 a (GV NW 1987 S. 366 ff.); BGB § 315 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 293/86

4 Sa 107/86 Düsseldorf

Verkündet am
13. Januar 1988

Clobes,
Reg.-Hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 1988 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Thomas, die Richter Dr. Gehring und Dr. Olderog sowie die ehrenamtlichen Richter Nitsche und Dr. Stadtler für



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 18. April 1986 - 4 Sa 107/86 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kläger haben die Kosten der Revisionsinstanz zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Kläger sind als Lektoren für Fremdsprachen an der Universität - Gesamthochschule D - mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden angestellt. In diesem Rechtsstreit wenden sie sich gegen die Erhöhung ihrer Unterrichtsverpflichtung von bisher 12 auf 16 Wochenstunden.

Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur Anwendung der "Grundsätze für die Beschäftigung von ausländischen Fremdsprachenlektoren" des Euro-parats sowie der "Rahmenordnung für Lektoren" der Kultusministerkonferenz am 15. April 1985 folgende Richtlinien erlassen:

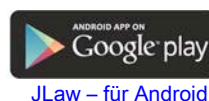
"2.5

Lektoren haben im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eine Lehrverpflichtung von 16 mit dem Faktor 1 gewichteten Deputatstunden. Die Lehrverpflichtung von Lektoren ist für den Zeitraum auf 12 mit dem Faktor 1 gewichtete Deputatstunden zu ermäßigen, in dem die Beschäftigung zugleich einer speziellen Fort- und Weiterbildung dient und u. a. aus diesem Grunde befristet ist. Die allgemeinen Regeln über die Anrechnung und Gewichtung von Lehrveranstaltungen finden Anwendung. Die Verpflichtung, aus zwingenden dienstlichen Gründen ausnahmsweise vorübergehend eine höhere Lehrtätigkeit auszuüben, bleibt unberührt.

...



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



7.1

Bei Inkrafttreten dieser Richtlinien bestehende Arbeitsverträge mit Lektoren im Angestelltenverhältnis bleiben mit der nachstehenden Maßgabe unberührt. Die Lehrverpflichtung der in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis beschäftigten Lektoren Betrieb 16 mit dem Faktor 1 gerichtete Lehrveranstaltungsstunden, wenn im bestehenden Arbeitsvertrag keine andere Lehrverpflichtung vereinbart ist."

Nachdem der Rektor den zuständigen Dekan gebeten hatte, nach diesen Richtlinien zu verfahren, unterrichtete dieser die Kläger hierüber und bat sie, ab dem Wintersemester 1985/1986 16 Lehrveranstaltungsstunden wöchentlich anzubieten.

Die Kläger halten die Erhöhung ihres Lehrangebotes auf 16 Stunden wöchentlich für rechtswidrig, da sich der Umfang ihrer Unterrichtsverpflichtung auf 12 Semester-Wochenstunden konkretisiert habe. Selbst bei einer Unterrichtsverpflichtung von 12 Wochenstunden habe die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht ausgereicht, um alle ihnen neben der Lehrverpflichtung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung auf nunmehr 16 Wochenstunden führe zur Überschreitung der wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden. Die Beklagte hätte eine Änderungskündigung aussprechen müssen, wenn sie an ihrem Vorhaben festhalte. Andererseits überschreite die Beklagte ihr Direktionsrecht, wenn sie von den Klägern mehr als 12 Wochenstunden Unterricht verlange.

Die Kläger haben beantragt,

festzustellen, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen, wonach die Kläger ab dem Wintersemester 1985/86 eine Lehrverpflichtung von 16 Semester-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

Wochenstunden zu erbringen haben, rechtswidrig ist und das Arbeitsverhältnis zu den bisherigen Bedingungen fortbesteht.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und hierzu ausgeführt, daß die Erhöhung der Lehrverpflichtung auf 16 Wochenstunden rechtmäßig sei, weil dadurch die Gesamtarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich nicht überschritten werde. Die Beklagte sei bereit, die Tätigkeiten, die nicht zu den Lehrveranstaltungen gehörten, entsprechend zu verringern. Die Unterrichtsverpflichtung der Kläger habe sich nicht auf bisher 12 Semester-Wochenstunden konkretisiert. Der hierfür allein zuständige Rektor habe den Klägern keine Zusagen erteilt. Außerdem fehle es an der vereinbarungsgemäß notwendigen Schriftform für eine Ergänzung des Anstellungsvertrages.

Das Arbeitsgericht hat die Klagen abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen dagegen zurückgewiesen. Die Kläger verfolgen mit ihren Revisionen ihr Klageziel weiter.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revisionen der Kläger sind nicht begründet, denn das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß durch die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung von bisher 12 auf 16 Stunden wöchentlich sich nur der Anteil dieser Tätigkeit im Rahmen der 40 Stunden Arbeitswoche erhöht hat, jedoch die Arbeitszeit insgesamt unverändert geblieben ist.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



I. Die Beklagte hat mit der angeordneten Erhöhung der Unterrichtszeit auf 16 Stunden wöchentlich nicht gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen (§ 134 BGB). Zwar bestimmt § 61 a des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Vierten Änderungsgesetzes vom 20. Oktober 1987 (GV NW 1987 S. 366, 370), daß der Umfang der Lehrtätigkeit des hauptberuflichen Hochschulpersonals durch Rechtsverordnung geregelt werden könne. Hieran fehlt es aber zur Zeit noch. Das vorgenannte Gesetz stellt in § 61 a Abs. 2 und Abs. 3 für den Umfang der Unterrichtsverpflichtung für den Verordnungsgeber bestimmte Maßstäbe auf, die aber nicht berücksichtigt werden können, solange es an einer entsprechenden Rechtsverordnung fehlt.

II. Die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung durch Anordnung der Beklagten überschreitet - unter Berücksichtigung der jährlichen Gesamtarbeitszeit - den Rahmen der 40 Stundenwoche nicht.

Die Kläger wenden zwar ein, daß ihre sonstigen Verpflichtungen neben der Unterrichtstätigkeit unverändert hoch geblieben seien, so daß die Erhöhung der Unterrichtsstunden dazu führe, daß die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden überschritten werde. Es ist in der Vorinstanz nicht festgestellt worden, wieviel Zeit die Kläger für die Vorbereitung und Nachbereitung ihrer Unterrichtsstunden sowie für ihre sonstigen Aufgaben benötigen. Wenn die Kläger der Meinung sein sollten, ihre Gesamtarbeitszeit von 40 Stunden wöchentlich werde überschritten, so hätten sie - worauf die Vorinstanz zu Recht hinweist - im einzelnen darlegen



müssen, wieviel Zeit sie tatsächlich für die Vorbereitung und Nachbereitung des Unterrichts sowie für sonstige Aufgaben benötigen. Eine solche Arbeitszeitberechnung können die Kläger nicht dadurch ersetzen, daß sie auf umfangreiche Stellenbeschreibungen verweisen, weil sich hieraus der tatsächliche Zeitaufwand nicht ersehen läßt.

Die Parteien sind aber übereinstimmend von anderen Berechnungsgrundlagen ausgegangen: Die Beklagte räumt den Klägern für die Vor- und Nachbereitung ihrer Unterrichtsstunden einen Zeitfaktor von 3,25 ein, mit dem die Unterrichtsstunden zu multiplizieren seien. Dagegen halten die Kläger einen Faktor von 3,5 für angemessen. Wenn man zugunsten der Kläger von 3,5 statt 3,25 Stunden Zeitaufwand pro Lehrveranstaltungsstunde ausgeht, kommt man zwar rechnerisch auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 56 Stunden ($3,5 \times 16$). Dabei ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß die Vorbereitung und Nachbearbeitung des Unterrichtsstoffes auch während der vorlesungsfreien Zeit erfolgen kann. Die Kläger haben immerhin etwa 25 vorlesungsfreie Wochen im Jahr. Die Parteien gehen mit der Vorinstanz von einer Arbeitszeit von 1.760 Stunden jährlich aus. Hierauf entfallen dann aber lediglich 1.624 Stunden, die in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen zu erbringen sind ($56 \text{ Stunden} \times 29 \text{ Wochen}$).

Da die Kläger in nicht unerheblichem Umfang über unterrichtsfreie Zeiten verfügen, ist auf die jährliche Gesamtarbeitszeit abzustellen (ebenso BVerwGE 38, 191, 198; 59, 142, 147). Unter Berücksichtigung der unterrichtsfreien Zeiten ist



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-7-

aber im Jahresmittel die wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nach den von den Parteien selbst zugrundegelegten Berechnungsfaktoren nicht überschritten.

III. Die Beklagte hat hiernach die Arbeitszeit nicht einseitig verlängert, sondern nur im Rahmen der Gesamtarbeitszeit den Anteil der Unterrichtsverpflichtung erhöht. Damit hat sie den Rahmen ihres Direktionsrechts nicht überschritten. Dieses erstreckt sich zwar nicht auf den Umfang der Hauptleistungspflichten (Verfügung und Dauer der Arbeitszeit, vgl. dazu unveröffentlichtes BAG Urteil vom 31. Januar 1985 - 2 AZR 393/83 -, zu II 1 a der Gründe). Aber hiergegen hat die Beklagte nicht verstoßen, denn sie hat die Arbeitszeit nicht einseitig verlängert, sondern nur im Rahmen der Gesamtarbeitszeit den Anteil der Unterrichtsverpflichtung erhöht. Dabei hat sie aber - wie stets bei der Ausübung ihres Direktionsrechts - die Grundsätze billigen Ermessens zu wahren (§ 315 Abs. 1 BGB). Eine Leistungsbestimmung entspricht billigem Ermessen, wenn sie die wesentlichen Umstände des Falles abgewogen und die beiderseitigen Interessen angemessen berücksichtigt hat. Ob das geschehen ist, unterliegt der gerichtlichen Kontrolle (§ 315 Abs. 3 Satz 2 BGB) und ist auch in der Revisionsinstanz nachzuprüfen (vgl. BAGE 47, 238, 249 = AP Nr. 1 zu § 4 TVG Bestimmungsrecht, zu A II 2 der Gründe, m.w.N.).

Die Beklagte hat sich an diese Grundsätze gehalten, wie die Vorinstanz zu Recht entschieden hat.



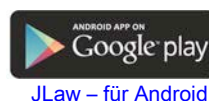
[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Die Kläger wenden dagegen ein, die Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung habe zu einer größeren "Leistungsverdichtung" geführt und damit den Rahmen billigen Ermessens überschritten. Demgegenüber hat das Landesarbeitsgericht zu Recht darauf hingewiesen, daß es die eigentliche Aufgabe der Kläger sei, fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen. Da die Beklagte einen erhöhten Bedarf an einer solchen Lehrtätigkeit hat, ist es angemessen, diesen Bedarf vornehmlich im Rahmen der arbeitsvertraglichen Möglichkeiten mit den angestellten Lektoren zu decken. Dadurch erhöht sich zwar die Zahl der Unterrichtsstunden, aber das führt nicht gleichzeitig zu einer "Leistungsverdichtung" im Unterrichtsbereich. Das Berufungsgericht hat zu Recht darauf hingewiesen, daß die Kläger sich nicht gegen eine entsprechende Verringerung ihrer sonstigen Aufgaben wenden können, weil sie keinen vertraglichen Anspruch auf einen bestimmten Zeitanteil für andere als Lehrtätigkeiten haben. Die Vorinstanz geht zu Recht davon aus, daß sich die Höhe der Unterrichtsverpflichtung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bisher nicht konkretisiert hat. Soweit die Kläger geltend machen, die Beklagte habe die Grenzen billigen Ermessens überschritten, weil sie ihnen nicht genügend Zeit zur Vertiefung und Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse gewähren, müssen die Kläger sich auf die unterrichtsfreie Zeit verweisen lassen, zumal sie in ihrer Muttersprache Unterricht erteilen und damit bereits über erhebliches Erfahrungswissen verfügen. Im übrigen fällt dieser Zeitaufwand mindestens teilweise auch in den Bereich der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, wofür die Beklagte den Klägern einen angemessenen Zeit-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



faktor zugesteht.

Dr. Thomas

Dr. Gehring

Dr. Olderog

Nitsche

Dr. Stadtler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)